

2. Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr am 10. Mai 2016 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 - Gemeindevorstand erhält folgende Neufassung:

„Die Zahl der Beigeordneten beträgt sieben.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenahr, den 11. Mai 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister



Veröffentlichung

Vorstehende Satzung wurde im Nachrichten- und Anzeigenblatt der Gemeinde Hohenahr, Ausgabe Nr. 20 vom 20. Mai 2016 veröffentlicht.

Hohenahr, den 20. Mai 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister



2. Änderung

der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis

Aufgrund

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr am 10. Mai 2016 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 - Gemeindevorstand erhält folgende Neufassung:

„Die Zahl der Beigeordneten beträgt sieben.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenahr, den 11. Mai 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister



Veröffentlichung

Vorstehende Satzung wurde im Nachrichten- und Anzeigenblatt der Gemeinde Hohenahr, Ausgabe Nr. 20 vom 20. Mai 2016 veröffentlicht.

Hohenahr, den 20. Mai 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister

